

Geschäftsverzeichnisnr. 7169
Entscheid Nr. 149/2020 vom 19. November 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Oktober 2018 «zur Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 1983 zur Abänderung, was den ‘ Conseil économique et régional pour la Wallonie ’ (Regionaler Wirtschaftsrat der Wallonie) betrifft, des Rahmengesetzes vom 25. [zu lesen ist: 15.] Juli 1970 zur Organisierung der Planung und wirtschaftlichen Dezentralisierung und zur Einführung eines ‘ Conseil économique et social de Wallonie ’ (Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie) einerseits, und des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion andererseits », erhoben von der VoG « Inter-Environnement Wallonie » und der VoG « Réseau Information et Diffusion en Education à l’Environnement ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Oktober 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 1983 zur Abänderung, was den ‘ Conseil économique et régional pour la Wallonie ’ (Regionaler Wirtschaftsrat der Wallonie) betrifft, des Rahmengesetzes vom 25. Juli 1970 zur Organisation der Planung und wirtschaftlichen Dezentralisierung und zur Einführung eines ‘ Conseil économique et social de Wallonie ’ (Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie) einerseits, und des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion andererseits » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 2018): die VoG « Inter-Environnement Wallonie » und die VoG « Réseau Information et Diffusion en Education à l’Environnement », unterstützt und vertreten durch RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn die klagenden Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht haben, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssache auf der Sitzung vom 24. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt wird und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. September 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 1. September 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 4 und 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Oktober 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 1983 zur Abänderung, was den ‘ Conseil économique et régional pour la Wallonie ’ (Regionaler Wirtschaftsrat der Wallonie) betrifft, des Rahmengesetzes vom 15. Juli 1970 zur Organisation der Planung und wirtschaftlichen Dezentralisierung und zur Einführung eines ‘ Conseil économique et social de Wallonie ’ (Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie)

einerseits, und des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion andererseits ».

B.2.1. Das vorerwähnte Dekret der Wallonischen Region vom 25. Mai 1983 regelt die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats der Wallonie.

B.2.2. Die Zusammensetzung und Organisation des Wirtschafts- und Sozialrats der Wallonie waren vor den Abänderungen durch das angefochtene Dekret vom 18. Oktober 2018 durch das Dekret vom 25. Mai 1983 wie folgt festgelegt:

« Art. 2. § 1. Der ‘ Conseil économique et social de la Région wallonne ’ setzt sich zusammen aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die von den Organisationen, die die Industrie, die nicht-industriellen Großunternehmen, den Mittelstand und die Landwirtschaft vertreten, vorgeschlagen werden und aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden.

§ 2. Die Mitglieder des Rates werden von der Wallonischen Regierung ernannt, und zwar aus doppelten Listen, die von den repräsentativen Organisationen in der Wallonischen Region vorgeschlagen werden.

Die Anzahl Mitglieder, die jeder dieser Organisationen zugeteilt wird, wird von der Regionalexekutive festgelegt.

Für die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen wird die jeweilige Anzahl der Vertreter je nach dem Ergebnis der Sozialwahlen in der Wallonischen Region festgelegt.

Art. 3. § 1. Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.

Der Rat bildet ein Büro, das abgesehen von dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden, die von Rechts wegen Mitglied sind, acht bis zehn weitere Mitglieder zählt. Der Vorsitzende leitet das Büro. Das Büro umfasst wenigstens einen Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Rat bezeichnet einen Generalsekretär und legt die Rangordnung seiner Bediensteten fest ».

B.2.3. Die Artikel 1 bis 7 des angefochtenen Dekrets vom 18. Oktober 2018 ändern das Dekret vom 25. Mai 1983 ab.

Die Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 18. Oktober 2018 benennen den « Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie » in « Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat der Wallonie » (nachstehend: CESEW) um.

Artikel 2 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 25. Mai 1983 in der durch Artikel 3 des Dekrets vom 18. Oktober 2018 abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1. Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat der Wallonie setzt sich wie folgt zusammen:

1° fünfundzwanzig Mitglieder, die von den Organisationen, die die Industrie, die großen nicht industriellen Unternehmen, den Mittelstand und die Landwirtschaft vertreten, vorgeschlagen werden;

2° fünfundzwanzig Mitglieder, die von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden;

3° sechs Mitglieder, die von den Umweltverbänden oder Netzen von Umweltvereinigungen im Sinne des Buches I des Umweltgesetzbuches vertreten werden.

§ 2. Die Mitglieder des Rates nach Paragraf 1 Ziffern 1 und 2 werden von der Wallonischen Regierung ernannt, und zwar aus doppelten Listen, die von den repräsentativen Organisationen in der Wallonischen Region vorgeschlagen werden.

Die Anzahl Mitglieder, die jeder dieser Organisationen zugeteilt wird, wird von der Regierung festgelegt.

Für die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen wird die jeweilige Anzahl der Vertreter je nach dem Ergebnis der Sozialwahlen in der Wallonischen Region festgelegt.

Die in Paragraf 1 Ziffer 3 erwähnten Mitglieder des Rates werden von der Regierung auf Listen mit je zwei Kandidaten benannt, die von den Umweltverbänden oder Netzen von Umweltvereinigungen im Sinne des Buches I des Umweltgesetzbuches vorgelegt werden.

Die Anzahl Mitglieder, die jedem dieser Verbände bzw. jedem dieser Netze zugeteilt werden, wird von der Regierung festgelegt ».

Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 25. Mai 1983 in der durch Artikel 4 des Dekrets vom 18. Oktober 2018 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.

Der Rat bildet ein Büro, das abgesehen von dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden, die von Rechts wegen Mitglied sind, mindestens ein Mitglied

von jeder repräsentativen Organisation im Sinne von Artikel 2 § 1 Ziffern 1 und 2, und ein Mitglied, das die Verbände oder Netze im Sinne von Artikel 2 § 1 Ziffer 3 vertritt, zählt.

Der Rat bezeichnet einen Generalsekretär und legt die Rangordnung seiner Bediensteten fest ».

B.2.4. Artikel 8 des Dekrets vom 18. Oktober 2018 ändert das Dekret der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « zur Rationalisierung der Beratungsfunktion » ab.

Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 6. November 2008 wird um eine Nr. 21 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« Die folgenden Regeln sind auf die in Artikel 1 genannten Einrichtungen anwendbar:

[...]

21° wenn ein Pool aus einem oder mehreren Vertretern der kraft des Umweltgesetzbuches anerkannten Umweltvereinigungen und den Vertretern der Sozialpartner auf Vorschlag des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrats der Wallonie besteht, darf die Gesamtanzahl der Vertreter der Umweltvereinigungen diejenige, die in der Zusammensetzung dieses Pools angegeben wird, nicht überschreiten ».

B.3. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß der Artikel 4 und 8 des Dekrets vom 18. Oktober 2018 gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Nummer 4, 3 Absatz 3 und Absatz 4 und 6 bis 8 des Übereinkommens « über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten », geschehen zu Aarhus am 25. Juni 1998 (nachstehend: Übereinkommen von Aarhus) ab.

Artikel 2 Nummer 4 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt:

« Im Sinne dieses Übereinkommens [...] bedeutet ‘ Öffentlichkeit ’ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen ».

Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt:

« Jede Vertragspartei fördert die Umwelterziehung und das Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit insbesondere in bezug auf die Möglichkeiten, Zugang zu Informationen zu

erhalten, sich an Entscheidungsverfahren zu beteiligen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu erhalten ».

Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt:

«Jede Vertragspartei sorgt für angemessene Anerkennung und Unterstützung von Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und stellt sicher, dass ihr innerstaatliches Rechtssystem mit dieser Verpflichtung vereinbar ist ».

Die Artikel 6 bis 8 des Übereinkommens von Aarhus bestimmen:

« Artikel 6

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

(1) Jede Vertragspartei:

a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;

b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;

c) kann - auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist - entscheiden, diesen Artikel nicht auf geplante Tätigkeiten anzuwenden, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn diese Vertragspartei der Auffassung ist, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

(2) Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über folgendes informiert:

a) die geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird;

b) die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf;

c) die für die Entscheidung zuständige Behörde;

d) das vorgesehene Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können:

i) Beginn des Verfahrens,

- ii) Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen,
  - iii) Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen,
  - iv) Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann,
  - v) Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle, bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie der dafür vorgesehenen Fristen, und
  - vi) Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind;
- e) die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

(3) Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

(4) Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

(5) Jede Vertragspartei sollte, soweit angemessen, künftige Antragsteller dazu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

(6) Jede Vertragspartei verpflichtet die zuständigen Behörden, der betroffenen Öffentlichkeit - auf Antrag, sofern innerstaatliches Recht dies vorschreibt - gebührenfrei und sobald verfügbar Zugang zu allen Informationen zu deren Einsichtnahme zu gewähren, die für die in diesem Artikel genannten Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen; das Recht der Vertragsparteien, die Bekanntgabe bestimmter Informationen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 abzulehnen, bleibt hiervon unberührt. Zu den relevanten Informationen gehören zumindest und unbeschadet des Artikels 4:

a) eine Beschreibung des Standorts sowie der physikalischen und technischen Merkmale der geplanten Tätigkeit, einschließlich einer Schätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen;

b) eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt;

c) eine Beschreibung der zur Vermeidung und/oder Verringerung der Auswirkungen, einschließlich der Emissionen, vorgesehenen Maßnahmen;

- d) eine nichttechnische Zusammenfassung der genannten Informationen;
- e) ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen und
- f) in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die an die Behörde zu dem Zeitpunkt gerichtet wurden, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 informiert wird.

(7) In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird.

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Öffentlichkeit, sobald die Behörde die Entscheidung gefällt hat, unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren über die Entscheidung informiert wird. Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit den Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich, auf die sich diese Entscheidung stützt.

(10) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer durch eine Behörde vorgenommenen Überprüfung oder Aktualisierung der Betriebsbedingungen für eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit die Absätze 2 bis 9 sinngemäß und soweit dies angemessen ist Anwendung finden.

(11) Jede Vertragspartei wendet nach ihrem innerstaatlichen Recht im machbaren und angemessenen Umfang Bestimmungen dieses Artikels bei Entscheidungen darüber an, ob eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt genehmigt wird.

## Artikel 7

### Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken

Jede Vertragspartei trifft angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür, daß die Öffentlichkeit, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, in einem transparenten und fairen Rahmen während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird. In diesem Rahmen findet Artikel 6 Absätze 3, 4 und 8 Anwendung. Die zuständige Behörde ermittelt die Öffentlichkeit, die sich beteiligen kann, wobei die Ziele dieses Übereinkommens zu berücksichtigen sind. Jede Vertragspartei bemüht sich im angemessenen Umfang darum, Möglichkeiten für eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Vorbereitung umweltbezogener Politiken zu schaffen.

## Artikel 8

Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente

Jede Vertragspartei bemüht sich, zu einem passenden Zeitpunkt und solange Optionen noch offen sind eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden

Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu fördern. Zu diesem Zweck sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Für eine effektive Beteiligung ausreichende zeitliche Rahmen sollten festgelegt werden;
- b) Vorschriftenentwürfe sollten veröffentlicht oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden, und
- c) die Öffentlichkeit sollte unmittelbar oder über sie vertretende und beratende Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird so weit wie möglich berücksichtigt ».

B.4. In ihrem ersten Teil bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel 4 des Dekrets vom 18. Oktober 2018 die Vertretung der in Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 25. Mai 1983 erwähnten Föderationen oder Netzwerke im Präsidium des CESEW, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, über die diese Verbände oder Netzwerke im Rat verfügen, auf einen einzigen Vertreter begrenzt, wohingegen jede im Rat vertretene Arbeitgeberorganisation und jede im Rat vertretene Gewerkschaftsorganisation, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, über die sie im Rat verfügt, Anrecht auf ein Mitglied im Präsidium hat.

B.5. In der Begründung des angefochtenen Dekrets heißt es:

« En exécution de la [déclaration de politique régionale], le présent projet de décret prévoit de modifier le décret du 25 mai 1983 modifiant, en ce qui regarde le Conseil Économique Régional pour la Wallonie, la loi cadre du 15 juillet 1970 portant organisation de la planification et de la décentralisation économique et instaurant un Conseil économique et social de Wallonie, afin de revoir :

- la composition du Conseil en y adjoignant six membres supplémentaires représentant les associations environnementales;
- la composition du Bureau du Conseil en y assurant également la représentation des associations environnementales à travers la présence d'un membre.

Les six nouveaux membres seront présentés par les fédérations ou réseaux d'associations environnementales au sens du livre Ier du Code de l'Environnement et seront nommés par le Gouvernement.

Le Bureau du Conseil reflétera dans sa composition la diversité des organisations présentes au Conseil » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1169/1, S. 7).

Im Kommentar zu Artikel 4 wird erläutert:

« La composition du Bureau du Conseil est modifiée pour y assurer également la représentation des associations environnementales. Par ailleurs, le principe régissant la composition du Bureau est adapté dans un souci d'équilibre afin que ce dernier reflète la diversité des organisations représentatives présentes au Conseil : il est ainsi prévu que chaque organisation représentative dispose désormais d'au moins un membre au Bureau du Conseil et qu'y siège également un membre représentant les associations environnementales » (ebenda, S. 8).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hatte bemerkt:

« Compte tenu de ce qu'il résulte de l'article 2, § 1er, 3°, et § 2, alinéa 5, en projet que plusieurs fédérations ou réseaux d'associations environnementales pourront être représentées au sein du Conseil, les mots ' d'un membre de la fédération ou réseau tel visé à l'article 2, § 1er, 3° ' sont ambigus car ils ne permettent pas de déterminer si, à l'instar des organisations représentatives visées à l'article 2, § 1er, 1° et 2°, pour lesquelles il est expressément prévu que ' chaque organisation ' sera représentée au Bureau, chaque fédération ou réseau d'associations environnementales représentée au Conseil pourra également être représentée au Bureau ou si un seul membre présenté par ces fédérations ou réseaux au Conseil sera membre de ce Bureau » (ebenda, S. 11).

Ein Abänderungsantrag, um im Präsidium des CESEW die Anzahl der Vertreter von Umweltvereinigungen auf zwei zu erhöhen, wurde abgelehnt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1169/4, S. 8). Als Antwort auf diesen Abänderungsantrag hatte der Minister-Präsident im Ausschuss erklärt:

« Aux reproches qui lui sont faits de bouleverser le fonctionnement du Conseil économique et social de Wallonie, l'intervenant répond que les propositions sur la table lui paraissent équilibrées et plaide pour que l'on n'aille pas plus loin actuellement. Les éléments sur la table aujourd'hui sont déjà un signe d'une ouverture considérable » (ebenda, S. 7).

B.6.1. In Buch I des Wallonischen Umweltgesetzbuches ist ein System zur Anerkennung und strukturellen Bezuschussung der Umweltvereinigungen geregelt, um den vorerwähnten Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus einzuhalten.

Die Wallonische Regierung erkennt Umweltvereinigungen an, sofern sie dies beantragen (Artikel D.28-9 des Gesetzbuches) und verschiedene Bedingungen erfüllen (Artikel D.28-5 bis 28-8 des Gesetzbuches), unter anderem, dass ihr Hauptzweck « der Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung oder die

Umweltsensibilisierung » ist. Die gewährte Anerkennung bezieht sich auf eine der drei folgenden Kategorien: Föderation oder Netzwerk, regionale Vereinigung, lokale Vereinigung (Artikel D.28-4 des Gesetzbuches). Um als « Föderation oder Netzwerk » anerkannt zu werden, muss die Vereinigung unter anderem « Aufgaben zur Vertretung der Vereinigungen wahrnehmen, insbesondere in den von der Wallonischen Region eingerichteten beratenden Ausschüssen und Räten » (Artikel D.28-6 des Gesetzbuches). Von diesen Vereinigungen wurden zwei in der Kategorie « Föderation oder Netzwerk » anerkannt: Inter-Environnement Wallonie (IEW) und Réseau Information et Diffusion en Education à l'Environnement (Réseau IDEE), das heißt die klagenden Parteien.

B.6.2. Die Umweltvereinigungen nehmen ebenfalls am Entscheidungsprozess im Bereich Lebensraum, insbesondere über ihre Vertreter in den Beratungsorganen, teil, um Artikel 8 des Übereinkommens von Aarhus umzusetzen. In Anwendung insbesondere der Dekrete der Wallonischen Region vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion verfügen die Umweltvereinigungen über sie vertretende Mitglieder im Pool « Wissenschaftspolitik », im Pool « Mobilität », im Pool « Umwelt », im Pool « Raumordnung », im Pool « Ländlicher Raum » und im Pool « Energie ». Im Rahmen dieser Reform der Beratungsfunktion übernimmt der CESEW von nun an das Sekretariat der vorerwähnten Pools.

B.7. Mit dem angefochtenen Dekret will der Dekretgeber die Umweltvereinigungen in den CESEW integrieren, der in der Wallonischen Region seit dem Rahmengesetz vom 15. Juli 1970 das zentrale Beratungs- und Konzertierungsorgan zwischen den Sozialpartnern ist.

Der CESEW hat zu dem Vorentwurf des Dekrets eine negative Stellungnahme abgegeben:

« Les interlocuteurs sociaux wallons font part de leur opposition par rapport à cet avant-projet de décret. Ils estiment en effet que celui-ci remet en question la réforme de la fonction consultative, votée en 2017, et risque de mettre à mal le modèle de concertation sociale » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1169/1, S. 26).

B.8. Insbesondere hat der Dekretgeber durch den angefochtenen Artikel 4 die Zusammensetzung des Präsidiums des CESEW überarbeitet, indem er zwei Vertretungsweisen vorgesehen hat.

Die erste Weise betrifft die Vertretung von repräsentativen Organisationen, die im Rat vertreten sind, das heißt derjenigen, die die Sozialpartner vertreten. Wie in B.5 erwähnt, « ist im Bestreben der Ausgewogenheit, damit das Präsidium die Vielfalt der im Rat vertretenen repräsentativen Organisation widerspiegelt, daher vorgesehen, dass jede repräsentative Organisation von nun an über mindestens ein Mitglied im Präsidium des Rates verfügt ».

Die zweite Weise betrifft die Vertretung der im Rat vertretenen Umweltvereinigungen: Es ist ein Mitglied, das die zwei als Föderation oder Netzwerk anerkannten Vereinigungen vertritt, vorgesehen.

B.9. Der Dekretgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum. Aufgrund der Aufgabe des CESEW und seiner hauptsächlich auf die Sozialpartner konzentrierten Zusammensetzung konnte der Dekretgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die repräsentativen Organisationen der Sozialpartner alle im Präsidium des CESEW vertreten sein müssen und dass die Benennung nur eines Mitglieds für die anerkannten Umweltvereinigungen im Präsidium ausreichend repräsentativ für diese Umweltvereinigungen ist, da dieses Mitglied von der Wallonischen Regierung auf Vorschlag der im Rat vertretenen Umweltvereinigungen benannt wird.

B.10. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

B.11. In ihrem zweiten Teil beanstanden die klagenden Parteien, dass Artikel 8 des Dekrets vom 18. Oktober 2018, der Artikel 2 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « zur Rationalisierung der Beratungsfunktion » ergänzt, eine zusätzliche Regel erlasse, der zufolge die Gesamtzahl der Vertreter der Umweltvereinigungen, wenn ein Pool aus einem oder mehreren Vertretern von Umweltvereinigungen und Vertretern von Sozialpartnern auf Vorschlag des CESEW zusammengesetzt sei, die in der Zusammensetzung dieses Pools angegebene Anzahl nicht übersteigen darf. Nichts könne rechtfertigen, dass diese Begrenzung der Vertretung von Mitgliedern in den Pools auf die Mitglieder von Umweltvereinigungen beschränkt sei.

B.12. In der Begründung des angefochtenen Dekrets heißt es:

« L'équilibre entre les différentes représentativités au sein des pôles est maintenu à travers une modification du décret du 6 novembre 2008 portant rationalisation de la fonction consultative » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1169/1, S. 7).

Im Kommentar zu Artikel 8 wird erläutert:

« A la suite de la modification de la composition du Conseil, la disposition vise à maintenir le même équilibre des différentes représentativités au sein des pôles en modifiant le décret du 6 novembre 2008 portant rationalisation de la fonction consultative » (ebenda, S. 8).

Ein Abänderungsantrag zur Streichung von Artikel 8 wurde abgewiesen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1169/4, S. 8). Dieser Abänderungsantrag wurde begründet wie folgt:

« L'amendement à l'examen vise à supprimer l'article 8 du projet de décret puisqu'il prévoit un mécanisme un peu particulier, qui consiste à ce que lorsqu'un pôle est composé d'un ou plusieurs représentants des associations environnementales et des représentants des interlocuteurs sociaux, le nombre total des représentants des associations environnementales ne puisse pas dépasser celui indiqué dans la composition de ce pôle. C'est donc un dispositif de plafonnement. Le groupe Ecolo peut plaider pour un plafonnement, mais il apparaît discriminatoire puisqu'il ne porte que sur l'une des catégories de représentants au sein du pôle » (ebenda).

B.13. Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es nach der Änderung der Zusammensetzung des Rates des CESEW notwendig war, dasselbe Gleichgewicht zwischen den verschiedenen repräsentativen Organisationen in den Pools durch die Begrenzung der Anzahl der Vertreter der Umweltvereinigungen aufrechtzuerhalten.

B.14. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût